



Was ist eine Gruppenanfrage?

Bei den Überlegungen für eine Selbstanzeige wird immer wieder die Frage gestellt, welche Informationsquellen das Finanzamt hat. Neben dem automatischen Informationsaustausch zwischen den einzelnen EU-Ländern, spielen eine wichtige Rolle die sogenannten Gruppenanfragen im Rahmen eines Doppelbesteuerungsabkommens.

Nachdem zwischenzeitlich auch die Schweiz eingelenkt hat und Gruppenanfragen beantwortet und auch Luxemburg angekündigt hat – rückwirkend zum 01.01.2014 – Gruppenanfragen zu beantworten, ist die Frage nach dem Inhalt einer Gruppenanfrage besonders aktuell.

Gruppenanfragen haben zum Inhalt, dass ausländische Banken dem deutschen Fiskus Auskünfte erteilen über Steuerpflichtige und deren Konten, die ein gewisses Verhalten zeigen oder gewisse Transaktionen vorgenommen haben. So sind beispielsweise Gruppenanfragen möglich für Kontoinhaber, die Konten im Ausland zur Gänze oder teilweise aufgelöst haben, Personen, die Depots in ein anderes Land transferiert haben (z. B. Singapur oder Cayman) oder aber auch Konten, für die eine Postversandsperr vereinbart ist oder die Lebensversicherungen ohne Risikoversicherung abgeschlossen haben.

Sofern im Rahmen einer solchen Gruppenanfrage ein Steuerpflichtiger mit Konten im Ausland entdeckt wird, ist im wahrsten Sinne des Wortes die Tat als Solches entdeckt und die steuerbefreiende Wirkung einer Selbstanzeige vertan. Der Tatbestand der Steuerhinterziehung wird in der Regel erfüllt sein, ohne der Möglichkeit der strafbefreienden Selbstanzeige.

Eine zulässige Gruppenanfrage muss ein Verhalten betreffen, aus dem eindeutig hervorgeht, dass dieses Verhalten allein dazu dient, Steuern zu hinterziehen und es muss klar von einem nach wie vor unzulässigen Fishing Expedition (Anfrage ins Blaue hinein) abgegrenzt sein.